



# Amtsblatt

Nr. 10/2012

22. März 2012

ausgegeben am:

| <b>Nr.</b> | <b>Gegenstand</b>  | <b>Seite</b> |
|------------|--|--------------|
| 1          | Genehmigung des Antrags der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG (TKL), Frydagstraße 40, 44536 Lünen, vom 06.04.2010, ergänzt mit Schriftsatz vom 07.01.2011, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung (Indirekteinleitung) gem. § 58 WHG i.V.m. § 59 LWG mit Genehmigungsbescheid vom 29.02.2012 | 32           |

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter [www.luenen.de/amtsblatt](http://www.luenen.de/amtsblatt) oder per E-Mail: [buero.buergermeister@luenen.de](mailto:buero.buergermeister@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1260



## **Bezirksregierung Arnsberg**

### **Bekanntmachung**

**Genehmigung des Antrags der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG (TKL), Frydagstraße 40, 44536 Lünen, vom 06.04.2010, ergänzt mit Schriftsatz vom 07.01.2011, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung (Indirekteinleitung) gem. § 58 WHG i.V.m. § 59 LWG mit Genehmigungsbescheid vom 29.02.2012**

Bezirksregierung Arnsberg  
54.02.02.02-978 024-53.09

Arnsberg, den 12.03.2012

Die Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG (TKL), Frydagstraße 40, 44536 Lünen, hat hier mit Datum vom 06.04.2010, ergänzt mit Schriftsatz vom 07.01.2011, einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 59 Landeswassergesetz (LWG) zur temporären Einleitung von Beizabwasser aus der Inbetriebsetzungsphase (IBS) Ihres im Bau befindlichen Steinkohlekraftwerks Lünen, Anschrift w.o., in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534 Lünen, gestellt.

Die Prüfung des Antrages in wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Hinsicht hat ergeben, dass gegen die Erteilung der Genehmigung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Das beantragte Vorhaben wurde gem. § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie – im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg und im Amtsblatt der Stadt Lünen sowie auch im Internet bekannt gemacht und nachfolgend in der Zeit vom 02.02.2011 bis einschließlich 01.03.2011 bei der Bezirksregierung in Arnsberg und bei der Stadt Lünen öffentlich ausgelegt. Einwendungen sind in der vorgegebenen Frist bis zum 15.03.2011 erhoben und anschließend geprüft worden. Sie sind im Rahmen der Entscheidung eingehend gewürdigt worden.

Die Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt. Sie haben dem beantragten Vorhaben im Wesentlichen zugestimmt. Etwaige Auflagen oder Hinweise wurden berücksichtigt.

Die wasserrechtliche Genehmigung zur temporären Einleitung von Beizabwasser aus der Inbetriebsetzungsphase des im Bau befindlichen Steinkohlekraftwerks am o.g. Standort in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) wurde der Antragstellerin mittels Genehmigungsbescheid vom 29.02.2012, befristet bis zum 31.10.2012, unter entsprechenden Nebenbestimmungen nach Maßgabe des v.g. Bescheides erteilt. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### **Angaben zum Genehmigungsbescheid:**

Lage der Betriebsstätte:  
Frydagstraße 40, 44536 Lünen.

Lage der Indirekteinleitung:  
Topografische Karte (1 : 25.000) Nr. 4310 – Datteln,  
Rechtswert: 3393655, Hochwert: 5721235.

Bezeichnung:  
Anschlusschacht in der Straße „Zum Stummhafen“.

Abwasseranfallstelle:  
Beizabwasser aus der IBS-Teilmaßnahme Beizen aller wasser- und dampfführenden Anlagenkomponenten des Dampferzeugersystems.

Höchstabwasserabfluss:  
28 l/s, 50,4 m<sup>3</sup>/0,5h, 3.400 m<sup>3</sup>.

Für die Einleitungen findet Anhang 40 der Abwasserverordnung (AbwV) Anwendung.

Alle genannten Rechtsvorschriften beziehen sich jeweils auf die aktuelle Fassung.

Die gem. § 5 Abs. 4 IVU-VO Wasser erforderliche Information der Öffentlichkeit über die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Bekanntmachung ist ebenso im Amtsblatt der Stadt Lünen sowie im Internet unter [www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de) und [www.luenen.de](http://www.luenen.de) zugänglich.

Im Auftrag

gez. Stüttgen